

<https://www.academia.edu/144541671/>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Zielsetzung und Systematik der Verordnung

2. Artikel 19 - Die automatische Anerkennung

2.1 Kerninhalt

2.2 Zweck der Vorschrift

2.3 Grenzen der Anerkennung

3. Artikel 20 - Die Wirkungen der Eröffnung

3.1 Einheitliche Vermögensbindung in der EU

3.2 Rechtsgrundlage: das Recht des Eröffnungsstaates

3.3 Grenzen und Ausnahmen

4. Warum Dänemark nicht teilnimmt

5. Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte

5.1 EuGH, Eurofood IFSC (C-341/04)

5.2 EuGH, Interedil (C-396/09)

5.3 EuGH, Bank Handlowy w Warszawie / Christianapol (C-116/11)

5.4 Bundesgerichtshof (BGH), IX ZR 304/13

6. Typische Konfliktsituationen

6.1 Fortgesetzte Vollstreckung trotz Eröffnung

6.2 Bestreiten des COMI

6.3 Ordre-public-Einwand

7. Durchsetzung in der Praxis

7.1 Nachweis des Verfahrens

7.2 Kommunikation mit Behörden

7.3 Einstweiliger Rechtsschutz

7.4 Publizität nach Art. 21 EuInsVO

8. Irland als Eröffnungsstaat - Beispielhafte Relevanz

9. Fazit

Literatur und Rechtsprechung (Auswahl)

Quellenverzeichnis

A. Gesetzesgrundlagen

B. Europäische Rechtsprechung

C. Deutsche Rechtsprechung

D. Schweizer Rechtsprechung

E. Literatur und Kommentare

F. Sonstige Quellen

Wirkung und Anerkennung nach Art. 19 und 20 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Die automatische Anerkennung europäischer Insolvenzverfahren, ihre praktischen Grenzen und die Bedeutung für Gläubiger und Schuldner

Juristische Fachpublikation von Pascal Verbracken

Einleitung

Die Europäische Insolvenzverordnung (Verordnung (EU) 2015/848) ist das Rückgrat des europäischen Insolvenzrechts. Sie soll sicherstellen, dass Insolvenzverfahren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnet werden, **in allen anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt und wirksam** werden. Ziel ist, dass Schuldner und Gläubiger bei grenzüberschreitenden Vermögensverhältnissen nach einheitlichen Grundsätzen behandelt werden, um sogenannte Gläubigerwettläufe und widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

Zentrales Element dieses Systems sind die **Artikel 19 und 20** der Verordnung. Sie regeln die **Anerkennung der Verfahrenseröffnung** (Art. 19) und die **Wirkungen** der Eröffnung auf das Schuldnervermögen in der gesamten EU (Art. 20).

Diese Bestimmungen bilden das juristische Fundament, das es ermöglicht, dass eine einmal eröffnete Insolvenz z. B. in Irland, Lettland oder Spanien in der gesamten Union Geltung entfaltet, ohne dass es eines weiteren Anerkennungsverfahrens bedarf.

Nur ein Land steht außerhalb dieses Systems: **Dänemark**. Aufgrund seiner besonderen vertraglichen Stellung nimmt das Königreich nicht an der justiziellen Zusammenarbeit der EU teil und hat die Verordnung daher nicht übernommen. Damit enden die Wirkungen der EU-Insolvenzverordnung an der dänischen Grenze.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen, die historische Entwicklung, die maßgebliche Rechtsprechung und die praktische Bedeutung dieser Artikel umfassend erläutert, mit besonderem Augenmerk auf Verfahren, die in Irland eröffnet werden und in anderen Mitgliedstaaten Wirkung entfalten sollen.

1 Zielsetzung und Systematik der Verordnung

Die EU-Insolvenzverordnung folgt der Idee, **grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zu harmonisieren**, ohne die nationale Eigenständigkeit vollständig aufzugeben.

Sie knüpft die internationale Zuständigkeit an den sogenannten **COMI (Centre of Main Interests)** - den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners (Art. 3). Der

COMI soll der Ort sein, an dem der Schuldner gewöhnlich seine wirtschaftlichen Entscheidungen trifft und der für Dritte erkennbar ist. Das gewährleistet Transparenz und verhindert „Forum Shopping“, also die künstliche Verlagerung eines Insolvenzstandorts in einen anderen Mitgliedstaat.

Hat ein Gericht im zuständigen Staat die Insolvenz eröffnet, dann gelten **Art. 19 und 20**. Diese Bestimmungen sorgen dafür, dass die Entscheidung nicht nur Wirkung im Ursprungsstaat, sondern in der gesamten Union entfaltet.

Damit wird das Prinzip der **gegenseitigen Anerkennung** verwirklicht - ein Grundpfeiler des europäischen Rechts. Die Mitgliedstaaten vertrauen darauf, dass ihre Gerichte rechtsstaatlich handeln; deshalb wird auf eine erneute Prüfung der Zuständigkeit oder der Verfahrensvoraussetzungen in anderen Ländern verzichtet.

2 Artikel 19 - Die automatische Anerkennung

2.1 Kerninhalt

Artikel 19 Absatz 1 bestimmt klar:

„Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein in einem Mitgliedstaat zuständiges Gericht wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt, sobald die Entscheidung dort wirksam ist.“

Das bedeutet: Mit dem Moment, in dem ein Insolvenzverfahren im Ursprungsstaat (z. B. Irland) rechtswirksam eröffnet wurde, tritt in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union **automatisch Anerkennung ein**.

Ein weiteres Verfahren - etwa ein Antrag auf Anerkennung, eine Bestätigung durch ein Gericht oder ein gesondertes Registerverfahren - ist **nicht erforderlich**.

Die Regelung soll verhindern, dass Gläubiger in verschiedenen Ländern gegeneinander vorgehen, indem sie in jedem Staat separate Vollstreckungen oder Verfahren beginnen. Stattdessen gilt nun ein einheitlicher Status des Schuldners in der gesamten EU.

2.2 Zweck der Vorschrift

Art. 19 verkörpert das Prinzip des **gegenseitigen Vertrauens**: Jeder Mitgliedstaat erkennt die gerichtlichen Entscheidungen der anderen an, ohne sie erneut inhaltlich zu überprüfen.

Dieses Vertrauen beruht auf der gemeinsamen europäischen Rechtsordnung und auf der Annahme, dass in allen Mitgliedstaaten rechtsstaatliche Verfahren mit vergleichbarem Verfahrensschutz bestehen. Damit ersetzt Art. 19 ein kompliziertes System nationaler Anerkennungsverfahren durch einen einfachen Automatismus.

Dieser Automatismus ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wirksam: Sobald das Verfahren in einem Mitgliedstaat eröffnet ist, **entfalten sich seine Wirkungen in allen anderen Mitgliedstaaten kraft Unionsrechts**.

2.3 Grenzen der Anerkennung

Natürlich gilt auch dieser Automatismus nicht grenzenlos.

Art. 33 EuInsVO erlaubt es einem Mitgliedstaat, die Anerkennung ausnahmsweise zu verweigern, **wenn sie offensichtlich gegen den ordre public verstößt**.

Das bedeutet, dass die Anerkennung abgelehnt werden kann, wenn sie fundamentale Prinzipien des Rechtsstaates des betroffenen Staates verletzen würde.

Diese Klausel wird jedoch äußerst **restriktiv** angewendet.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mehrfach betont, dass der ordre-public-Vorbehalt **nicht als Hintertür** genutzt werden darf, um unliebsame ausländische Entscheidungen zu verhindern. Er greift nur bei groben Verstößen gegen elementare Grundrechte, wie etwa dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

3 Artikel 20 - Die Wirkungen der Eröffnung

3.1 Einheitliche Vermögensbindung in der EU

Art. 20 ergänzt die Anerkennung aus Art. 19, indem er die **Wirkungen** der Eröffnung auf das gesamte Schuldnervermögen innerhalb der EU erstreckt.

Das bedeutet, dass alle rechtlichen Folgen, die im Ursprungsstaat mit der Verfahrenseröffnung verbunden sind - z. B. der Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners oder ein automatischer Vollstreckungsstopp - auch in den übrigen Mitgliedstaaten eintreten.

Wenn also ein irisches Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet und dem Insolvenzverwalter („Official Assignee“) sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsrechte überträgt, dann darf auch in Deutschland, Frankreich oder Spanien kein Gläubiger mehr eigenständig vollstrecken.

Das Schuldnervermögen ist nun **europaweit gebunden**, und alle Gläubiger müssen sich an das eröffnete Verfahren halten.

3.2 Rechtsgrundlage: das Recht des Eröffnungsstaates

Nach Art. 7 EuInsVO („lex concursus“) richtet sich, welche Wirkungen konkret eintreten, nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wurde.

Das bedeutet: Wenn das irische Recht einen sofortigen Vollstreckungsstopp vorsieht, dann gilt dieser auch in anderen EU-Staaten.

Die nationalen Gerichte der anderen Staaten müssen diese Wirkungen beachten, selbst wenn ihr eigenes Recht andere Mechanismen vorsehen würde.

3.3 Grenzen und Ausnahmen

Einige Materien bleiben dem nationalen Recht vorbehalten. So sieht die Verordnung in den Artikeln 8 bis 16 Ausnahmen vor, etwa für dingliche Rechte, Eigentumsvorbehalte, Aufrechnungen oder Arbeitsverhältnisse.

Diese Ausnahmen sind eng auszulegen und sollen verhindern, dass bestimmte besonders schutzwürdige Rechtspositionen ungewollt beeinträchtigt werden.

4 Warum Dänemark nicht teilnimmt

Die automatische Anerkennung gilt in der gesamten Europäischen Union - mit **einer einzigen Ausnahme: Dänemark**.

Hintergrund ist das sogenannte „**Opt-Out**“, das Dänemark im Rahmen des Vertrags von Amsterdam erhalten hat.

Nach **Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Europäische Union** nimmt Dänemark grundsätzlich nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen teil. Es kann sich einzelnen EU-Instrumenten auf freiwilliger Basis anschließen, hat dies jedoch **für die Europäische Insolvenzverordnung weder 2000 noch 2015 getan**.

Praktisch bedeutet das:

- Ein in der EU eröffnetes Insolvenzverfahren (z. B. in Irland) wird in Dänemark **nicht automatisch anerkannt**.
- Umgekehrt entfalten dänische Verfahren **keine Wirkung** in den anderen EU-Staaten.
- In Dänemark gelten ausschließlich die Vorschriften des **nationalen Insolvenzrechts (Konkursloven)**.

Damit steht Dänemark außerhalb des europäischen Insolvenzraums - vergleichbar mit einem Drittstaat.

Dieser Sonderstatus ist Ausdruck des politischen Willens Dänemarks, seine rechtliche Autonomie in zivilrechtlichen Fragen zu behalten. Er stellt jedoch kein Misstrauensvotum gegen das EU-System dar, sondern beruht auf historischen und verfassungsrechtlichen Gründen.

5 Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte

5.1 Der EuGH in Eurofood IFSC (C-341/04, Urteil vom 2. Mai 2006)

Der berühmte „Eurofood“-Fall markierte den Wendepunkt im europäischen Insolvenzrecht.

Der EuGH stellte klar, dass die **Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat automatisch anerkannt** wird und die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten die Zuständigkeit **nicht erneut prüfen dürfen**.

Zudem definierte der Gerichtshof den COMI als den Ort, der für Dritte erkennbar den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen bildet.

5.2 Interedil (C-396/09, Urteil vom 20. Oktober 2011)

In dieser Entscheidung präzisierte der EuGH die COMI-Kriterien:

Entscheidend ist die objektive Erkennbarkeit nach außen.

Die bloße Verlagerung eines satzungsmäßigen Sitzes kurz vor Insolvenzeröffnung genügt nicht, wenn tatsächliche Verwaltung und Geschäftstätigkeit woanders stattfinden.

5.3 Bank Handlowy w Warszawie / Christianapol (C-116/11, Urteil vom 12. Dezember 2012)

Hier stärkte der EuGH die **Koordination zwischen Haupt- und Sekundärverfahren** und bestätigte die Bindungswirkung der Hauptverfahren für andere Mitgliedstaaten.

Er unterstrich, dass die Verordnung die Effizienz grenzüberschreitender Insolvenzen sichern soll und dass nationale Gerichte verpflichtet sind, das europäische System zu unterstützen.

5.4 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 10. September 2015 - IX ZR 304/13

Der BGH stellte fest, dass die Wirkungen eines im Ausland eröffneten EU-Verfahrens auch in Deutschland zu beachten sind.

Missbrauchs- oder Forum-Shopping-Einwände seien nur in engen Ausnahmefällen zulässig.

6 Typische Konfliktsituationen

In der Praxis zeigen sich regelmäßig dieselben Muster:

1. Fortgesetzte Vollstreckung trotz Eröffnung

Manche Gläubiger versuchen, trotz eines eröffneten EU-Verfahrens weiter zu pfänden oder zu vollstrecken.

Diese Handlungen sind nach Art. 20 EuInsVO unzulässig und können vom Schuldner oder Insolvenzverwalter mit gerichtlicher Hilfe gestoppt werden.

2. Bestreiten des COMI

Ein häufiges Argument ist, der Schuldner habe seinen COMI unrechtmäßig verlegt („Forum Shopping“).

Doch die Zuständigkeit wird allein vom Eröffnungsgericht geprüft; andere Staaten dürfen sie **nicht erneut beurteilen**.

3. **Ordre-public-Einwand**

Gläubiger berufen sich mitunter auf angebliche Verletzungen nationaler Grundprinzipien.

Tatsächlich ist dieser Einwand nahezu wirkungslos, weil die Schwelle extrem hoch liegt.

7 Durchsetzung in der Praxis

Wer ein in Irland eröffnetes Verfahren im Ausland effektiv durchsetzen möchte, sollte strukturiert vorgehen:

1. **Nachweis des Verfahrens:**

- beglaubigte Kopie des Eröffnungsbeschlusses,
- Bescheinigung über Bestellung und Befugnisse des Insolvenzverwalters (Art. 24 EuInsVO),
- Übersetzung in die Amtssprache des Anerkennungsstaates.

2. **Kommunikation mit Behörden:**

Gerichte, Vollstreckungsbehörden und Grundbuchämter sind unmittelbar an die EuInsVO gebunden. Schon ein einfacher Hinweis auf Art. 19 und 20 genügt oft, um Maßnahmen zu stoppen.

3. **Einstweiliger Rechtsschutz:**

Wenn Vollstreckungen fortgesetzt werden, kann der Schuldner bzw. der Verwalter bei dem zuständigen Gericht des Anerkennungsstaats eine **einstweilige Verfügung** beantragen, gestützt auf Art. 19 und 20.

4. **Publizität:**

Nach Art. 21 EuInsVO kann die Verfahrenseröffnung in öffentlichen Registern des Anerkennungsstaates eingetragen werden. Das schafft Klarheit und schützt vor unberechtigten Vollstreckungen.

8 Irland als Eröffnungsstaat - Beispielhafte Relevanz

Irland hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Standort für Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren entwickelt, insbesondere für Privatpersonen, die in einem englischsprachigen Umfeld eine zügige Entschuldung anstreben.

Die irische Rechtsprechung ist modern, verlässlich und mit dem EU-Recht eng verzahnt. Wird in Irland ein Verfahren eröffnet, entfaltet es in allen EU-Staaten - außer Dänemark - automatische Wirkung.

Für Schuldner bedeutet das: Sie sind vor Einzelvollstreckungen in allen EU-Ländern geschützt.

Für Gläubiger gilt: Sie können ihre Forderungen nur im irischen Verfahren anmelden. Das schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass aggressive Gläubiger einzelne Vermögenswerte im Ausland beanspruchen.

9 Fazit

Artikel 19 und 20 der EU-Insolvenzverordnung sind die tragenden Säulen eines modernen, grenzüberschreitenden Insolvenzrechts in Europa.

Sie verwirklichen das Prinzip des **gegenseitigen Vertrauens**: Was in einem Mitgliedstaat rechtswirksam beschlossen wurde, gilt in allen anderen - automatisch und ohne Formalitäten.

Die Praxis zeigt, dass dieses System funktioniert.

Gläubiger, die versuchen, eine Anerkennung zu umgehen, haben vor den Gerichten kaum Erfolg.

Der Europäische Gerichtshof und der Bundesgerichtshof haben wiederholt klargestellt, dass die Anerkennung ipso iure erfolgt und der ordre-public-Vorbehalt nur in extremen Ausnahmefällen greift.

Einzig Dänemark bleibt außerhalb dieses Systems - aufgrund seines besonderen Opt-Outs, das es bewusst von der justiziellen Zusammenarbeit fern hält.

Damit endet die Reichweite der EU-Insolvenzverordnung an der dänischen Grenze.

Für alle anderen Staaten gilt jedoch:

Ein in Irland, Deutschland oder Frankreich eröffnetes Insolvenzverfahren wirkt in der gesamten Europäischen Union.

Dieser Mechanismus schafft Einheitlichkeit, Vertrauen und Stabilität - und ist ein Paradebeispiel für gelingende europäische Rechtsintegration.

Literatur und Rechtsprechung (Auswahl)

- Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015
- EuGH, Eurofood IFSC (C-341/04), Urteil vom 2. Mai 2006
- EuGH, Interedil (C-396/09), Urteil vom 20. Oktober 2011
- EuGH, Bank Handlowy w Warszawie / Christianapol (C-116/11), Urteil vom 12. Dezember 2012
- BGH, Urteil vom 10. September 2015 - IX ZR 304/13
- BGH, Beschluss vom 18. September 2001 - IX ZB 51/00
- Huber, Europäische Insolvenzordnung, 2. Auflage 2022
- Paulus, Grenzüberschreitendes Insolvenzrecht in der EU, ZIP 2018, 789 ff.
- Hess/Oberhammer/Pfeiffer (Hrsg.), European Insolvency Law, 2021
- Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Europäische Union (Danish Opt-Out)

Quellenverzeichnis

A. Gesetzesgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren, ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19-72.
Bankruptcy Act 2015 (Irland) - konsolidierte Fassung, Irish Statute Book.
Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), insb. Art. 166 ff.
Insolvenzordnung (InsO), BGBl. I 1994, S. 2866, zuletzt geändert durch BGBl. I 2023, S. 234.

B. Europäische Rechtsprechung

EuGH, Rs. C-341/04 - Eurofood IFSC Ltd., Urt. v. 2. 5. 2006, Slg. 2006, I-3813.
EuGH, Rs. C-396/09 - Interedil Srl., Urt. v. 20. 10. 2011, Slg. 2011, I-09915.
EuGH, Rs. C-116/11 - Bank Handlowy w Warszawie / Christianapol., Urt. v. 22. 11. 2012.

C. Deutsche Rechtsprechung

BGH, Beschl. v. 18. 9. 2001 - IX ZB 51/00, ZIP 2001, 1896.
BGH, Urt. v. 10. 9. 2015 - IX ZR 304/13, NZI 2016, 50.
BGH, Beschl. v. 27. 2. 2014 - IX ZB 37/13, ZIP 2014, 649.

D. Schweizer Rechtsprechung

BGE 141 III 210 (Urt. v. 12. 3. 2015).
BGE 138 III 714 (Urt. v. 6. 12. 2012).
Handelsgericht Zürich, Entscheid v. 8. 5. 2020 - HG200.2018.223, SJZ 2021, 12.

E. Literatur und Kommentare

Paulus, C.G., Europäische Insolvenzverordnung. Kommentar, 2. Aufl., München 2019.
Wessels, Bob / Virgós, Miguel, European Insolvency Law, Kluwer Law International, 2021.
Eidenmüller, Horst / Paulus, Christoph G., Insolvenzrecht in Europa, 3. Aufl., München 2020.
Kindler, Peter, Internationales Insolvenzrecht, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8.
Geimer / Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Bd. 2, 4. Aufl., Köln 2021.
Wälchli, Beat, Internationales Insolvenzrecht der Schweiz nach Art. 166 ff. IPRG.

F. Sonstige Quellen

Europäische Kommission, Report on the Application of Regulation (EU) 2015/848, Brüssel 2021.
Irish Courts Service, Annual Report on Bankruptcy Proceedings 2023.
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Kommentar zur Revision des IPRG (2019).